

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Bremen

Vom 25. Februar 2026

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 25. Februar 2026 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. 382), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68, 93), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Informatik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Informatik,
 - Medieninformatik,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Systems Engineering,
 - oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Der Nachweis von mindestens 90 CP im Bereich Informatik, die im Vorstudium erbracht worden sind, davon
 - mindestens 40 CP Kerninformatik, d.h. mit Bezug insbesondere auf Programmiergrundlagen, Softwaretechnik, Datenbanken, Betriebssysteme, Rechnernetze, Informationssicherheit, Rechnerarchitektur, Computergraphik, Maschinelles Lernen oder Künstliche Intelligenz;
 - mindestens 15 CP Mathematik bzw. Theoretische Informatik;
 - mindestens 35 CP mit Bezug auf weitere IT-nahe Inhalte, d.h. Kerninformatik, Mathematik, Theoretische Informatik bzw. IT-nahe Anwendungen.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen (Niveau C1). Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und c (Nachweis Deutschkenntnisse B2), kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Sprachnachweises gemäß Absatz 1 Buchstabe c (Deutschkenntnisse C1) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Informatik“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 31. Mai, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 60 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34

Note	Punktzahl
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	08
3,7	06

Note	Punktzahl
3,8	04
3,9	02
4,0	00
4,1	00
4,2	00
4,3	00
4,4	00
4,5	00
4,6	00
4,7	00
4,8	00
4,9	00
5,0	00

- Maximal 40 Punkte: Note der einschlägigen Studieninhalte des Vorstudiums im Bereich Informatik. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note	Punktzahl
1,0	40
1,1	39
1,2	38
1,3	37
1,4	36
1,5	35
1,6	34
1,7	33
1,8	32
1,9	31
2,0	30
2,1	29
2,2	28
2,3	27

Note	Punktzahl
2,4	26
2,5	25
2,6	24
2,7	23
2,8	22
2,9	20
3,0	19
3,1	18
3,2	17
3,3	16
3,4	15
3,5	14
3,6	13
3,7	12

Note	Punktzahl
3,8	11
3,9	10
4,0	09
4,1	08
4,2	07
4,3	06
4,4	05
4,5	04
4,6	03
4,7	02
4,8	01
4,9	00
5,0	00

(4) Die Auswahlkommission bildet auf der Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern,
- 1 im Studiengang tätigen akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden des Studiengangs.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2026/27 und. Die Aufnahmeordnung vom 25. Februar 2015 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 25. Februar 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen